

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Flöha Nr. 18/1998

Lärmschutzanlagensatzung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl., I, S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und §16 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Flöha vom 28. Mai 1998 hat der Stadtrat von Flöha am 23. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 Abs. 2 und 3, §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Flöha vom 28.05.98 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsphase unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Flöha vom 28.05.1998 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von:

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A)	25 v.H.
2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A)	50 v.H.
3. von mehr als 12 dB(A)	75 v.H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlosser
Oberbürgermeister

Flöha, den 23. 07. 1998